

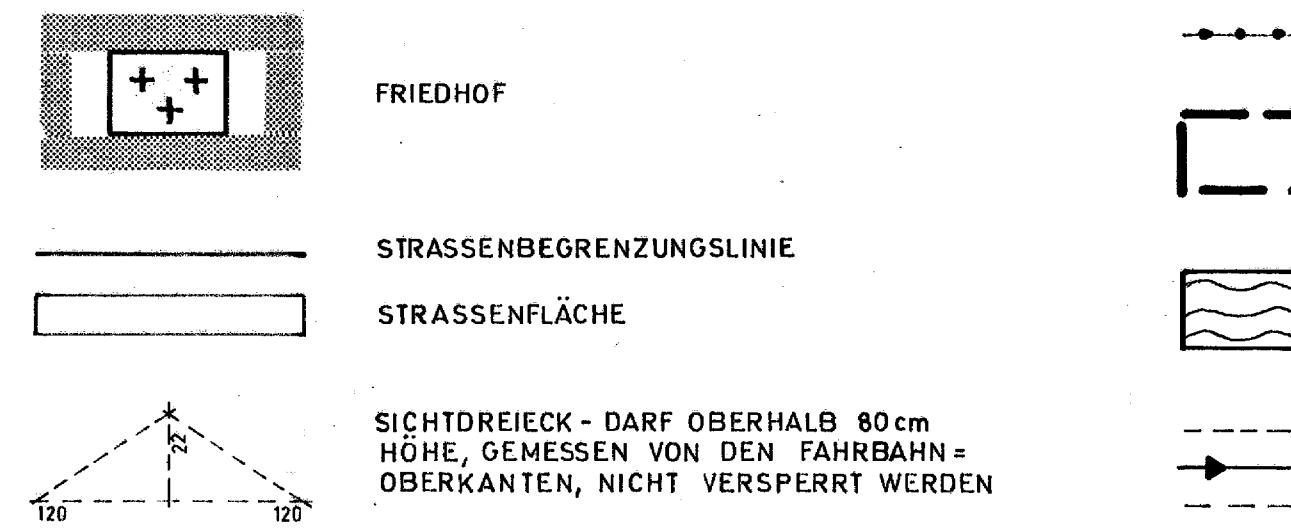
Bebauungsplan Nr. 25 „Neuer Friedhof“

STADT NIENBURG / WESER

Verbindlicher Bauleitplan

M = 1:1000

Planzeichenerklärung



Textliche Festsetzungen

BESTATTUNGEN DÜRFEN NUR AUF FLÄCHEN VORGENOMMEN WERDEN, DIE MINDESTENS 0,50m ÜBER DEM TIEFSTEN GELÄNDEPUNKT IM SÜDOSTTEIL DES PLANGEBIES ODER 2,00m ÜBER DEM HÖCHSTEN GRUNDWASSERSTAND LIEGEN.

BAULICHKEITEN ODER GRABSTÄTTEN DÜRFEN INNERHALB EINES SCHUTZSTREIFENS VON 300m ENTALG DES GRABENS AM NORDRANND DES BEBAUUNGSPLANGBIES - GEMESSEN VON OBERKANNE BÖSCHUNG - NICHT ANGELEGT WERDEN.

DER FRIEDHOF IST GEGEN DIE KREISSTRASSE 3 EINZUFRIEDIGEN

Verfahrensvermerke auf dem Bebauungsplan

(Amtsblatt der Regierung Hannover 1970 S. 23)

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 24. August 1971).
 Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
 Die Ebenheitigkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Ortschaften ist einzuhalten (vgl. Angabe Nienburg(Weser), den 24. August 1971).

Katasteramt
(L.S.)

Der Rat der STADT NIENBURG/WESER hat in seiner Sitzung am 16.3.1971 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) v. 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 441) am 4.5.1971 vorstüdlich durch ... bekanntgemacht.
 Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 14. MAI ... bis 14. JUNI 1971 öffentlich ausgelagert.

Nienburg/Weser, den 18.6.1971



STADTDIREKTOR

Der vom Rat der STADT NIENBURG/WESER in der Sitzung vom 17. AUGUST 1971 beschlossene Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 11 BBauG nach Maßgabe der Verfügung 214 - 761/71 vom heutigen Tage genehmigt.

HANNOVER, den 26.11.71

Der Regierungspräsident
in Hannover
Im Auftrage:

gez. Reithold

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom STADTBRAUANT NIENBURG / WESER NIENBURG/WESER, den 12.3.1971

Möller
STADTBRAUANT

Der Rat der STADT NIENBURG/WESER hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 17. AUGUST 1971 nach Prüfung der fristgemäß vorgetragenen Bedenken und Anregungen gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen NIENBURG/WESER, den 20.8.1971

Nedder
BÜRGERMEISTER



STADTDIREKTOR

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auflegung des Bebauungsplanes sind am 14.12.71
vorstüdlich durch ... bekanntgemacht worden.

Der genehmigte Bebauungsplan liegt mit Begründung gemäß § 17 BBauG vom 14.12.71

vorstüdlich an:
 - Nach Ablauf dreieinhalb Monate der Hauptausstellung im 1. Viertel 1972 ist zugeschneidert und verbindlich.

Nienburg/Weser, den 17.12.1971



Stadtdirektor